



Heppenheim, den 13.09.2019

Flurbereinigungsverfahren Gernsheim Klein-Rohrheim B44
Az.: UF 2352

1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss vom 21. April 2016

1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Gernsheim Klein-Rohrheim B44 wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung der Beschluss vom 21. April 2016 über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Gernsheim Klein-Rohrheim B44 wie folgt geringfügig geändert:

- 1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet wird das folgende Grundstück hinzugezogen:

Gemarkung Gernsheim:

Flur: 5 Flurstück: 45/1

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch diesen Beschluss um 0,07 ha auf **137 ha**.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte (Gebietskarte zum 1. Änderungsbeschluss) mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietsübersichtskarte (Anlage 1) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

- 2.1 An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- 2.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 2.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 2.1 und 2.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 2.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungsbedürftigkeit für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

5. Bekanntgabe

Dieser Änderungsbeschluss wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG den betroffenen Teilnehmern und Teilnehmerinnen mitgeteilt.

6. Begründung

Ein bedeutender Wirtschaftsweg soll in entsprechender Länge ausgebaut werden. Da nur ein Abschnitt in der derzeitigen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes gelegen ist, soll der restliche Abschnitt hinzugezogen werden. Nur dann kann dieser Weg wirtschaftlich entsprechend seiner Funktion genutzt werden. Der durchgängige Ausbau ist erforderlich. Eine Entlastung der (bisherigen) Alternativroute kann dadurch realisiert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
- Flurbereinigungsbehörde –
Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere
Flurbereinigungsbehörde –
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung.



Amt für Bodenmanagement Heppenheim
- Flurbereinigungsbehörde -

(Kropp, Verfahrensleiter)